

**Richtlinien**  
**zu § 15 b der Satzung**  
**IKK-Wahltarif „Krankengeld“**

**1. Geltungsbereich**

Die IKK Brandenburg und Berlin bietet den in § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V und den in § 46 Satz 4 SGB V genannten Mitgliedern einen Tarif mit Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit an.

Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die jeweils aktuellen Verlautbarungen des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen gemäß § 217 a SGB V.

Zum relevanten Personenkreis zählen:

- Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige (nachfolgend „Selbstständige“ genannt),
- Mitglieder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (nachfolgend „Künstler“ und Publizisten“ genannt),
- Mitglieder, die eine unständige Beschäftigung nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III ausüben,
- Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, nachfolgend „befristet Beschäftigte“ genannt).

Die Tarifwahl ist auf Mitglieder beschränkt, die nicht über eine der Art und dem Umfang gleichartige Versicherung bzw. Absicherung bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit verfügen. Die Möglichkeiten der gleichzeitigen Absicherung des Teils des Einkommensausfalls, der oberhalb von 70 % der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung liegt, bleibt davon unberührt.

Die Wahl ist gegenüber der IKK Brandenburg und Berlin schriftlich zu erklären. Für Versicherte bis zum 18. Lebensjahr kann eine wirksame Wahlerklärung nur durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.

**2. Tarifbeginn und Tariflaufzeit**

Der Tarif beginnt jeweils zum 1. des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Wahlerklärung folgt.

Der Ergänzungswahltarif kann abweichend davon zu dem Zeitpunkt gewählt werden, zu dem der gesetzliche Krankengeldanspruch nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V gewählt werden kann. Sofern zum Zeitpunkt des Eingangs der Wahlerklärung Arbeitsunfähigkeit besteht, wirkt die Wahlerklärung erst zu dem Tag, der auf das Ende dieser Arbeitsunfähigkeit folgt, frühestens zum 1. des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Wahlerklärung folgt.

Das Mitglied ist ab Tarifbeginn drei Jahre an die Wahl des Tarifs gebunden. Änderungen des Tarifes zur Krankengeldhöhe oder dem Beginn des Krankengeldes, die auf Antrag des Wahltarifteilnehmers erfolgen, lösen eine erneute Bindungsfrist von drei Jahren aus. Dies gilt nicht, wenn eine zwingende Anpassung des Anspruchs auf Krankengeld und damit verbundene Prämienanpassung aufgrund einer Änderung der Höhe des Arbeitseinkommens von der IKK von Amts wegen vorgenommen wird und in diesem Zusammenhang der Antrag des Wahltarifteilnehmers auf eine weitere Anpassung des Anspruchs auf Krankengeld und somit Prämienanpassung sofort oder innerhalb der von der IKK gesetzten Frist erfolgt, soweit sich kein früherer Krankengeldanspruch ergibt. Der Tarif verlängert sich jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr (nicht Kalenderjahr), sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Tarif endet (ohne dass es einer Kündigung bedarf)

- mit Bezug von einer in § 50 SGB V genannten Leistung (z.B. Altersrente),
- bei Selbstständigen mit Beginn einer Pflichtmitgliedschaft sowie der nicht nur vorübergehenden Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit. Sofern sich der Wahltarifteilnehmer im Krankengeldbezug befindet, endet der Wahltarif frühestens mit dem Ende des Krankengeldanspruchs,
- bei unständig Beschäftigten mit der nicht nur vorübergehenden Aufgabe der unständigen Beschäftigung,
- bei befristet Beschäftigten mit der nicht nur vorübergehenden Aufgabe der befristeten Beschäftigung,
- bei Künstlern und Publizisten mit der nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Tätigkeit,
- bei dem Ergänzungstarif für hauptberuflich selbstständig Tätige (Krankengeld vom 15. bis 42. Tag) mit der Beendigung des gesetzlichen Wahlkrankengeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V),
- mit dem Ende der Mitgliedschaft bei unserer Kasse.

Von einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Tätigkeit/Beschäftigung wird ausgegangen, wenn die Tätigkeit/Beschäftigung mehr als sechs Monate unterbrochen wird.

Eine vorzeitige Kündigung des Tarifs durch das Mitglied zum Ende des Kalendermonats ist auch innerhalb der Bindungsfrist bei Nachweis des Vorliegens eines besonderen Härtefalls möglich.

Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere vor

- bei eingetretener finanzieller Hilfebedürftigkeit, d. h., wenn Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen werden oder
- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
- bei tarifbezogenen Satzungsänderungen bezüglich des Leistungsumfanges des Wahltarifkrankengeldes oder des betreffenden Prämiensatzes, die sich für das Mitglied nachteilig auswirken. Sofern sich der Tarifteilnehmer zum Zeitpunkt der vorstehenden tarifbezogenen Satzungsänderung im Krankengeldbezug befindet, kann abweichend die Kündigung zu dem Tag ausgesprochen werden, an dem die Krankengeldzahlung endet. Änderungen bei der Beitragspflicht des Krankengeldes oder Änderungen bei der möglichen Beitragsfreiheit des Krankenversicherungsbeitrages stellen in diesem Zusammenhang keinen Nachteil für den Versicherten im Wahltarif Krankengeld dar.

### **3. Wartezeit/Tarifwahl**

Bei Tarifwahl sowie bei Erhöhung einer Tarifstufe, die ausdrücklich durch den Versicherten gewünscht wird, gilt eine Wartezeit von drei Monaten ab Tarifbeginn bzw. ab Wahl der höheren Tarifstufe. Dies gilt nicht, wenn eine zwingende Anpassung des Anspruchs auf Krankengeld und damit verbundene Prämienanpassung aufgrund einer Änderung der Höhe des Arbeitseinkommens von der IKK von Amts wegen vorgenommen wird und in diesem Zusammenhang der Antrag des Wahltarifteilnehmers auf eine weitere Anpassung des Anspruchs auf Krankengeld und somit Prämienanpassung sofort oder innerhalb der von der IKK gesetzten Frist erfolgt, soweit sich kein früherer Krankengeldanspruch ergibt. Zur Anpassung bei Arbeitsunfähigkeit gilt Punkt 5.

Für die während der Wartezeit eingetretenen Arbeitsunfähigkeitszeiten besteht kein Anspruch auf Krankengeld bzw. kein höherer Krankengeldanspruch als bisher.

Der Ergänzungswahltarif vom 15. bis 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit kann nur gewählt werden, soweit der gesetzliche Krankengeldanspruch nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V gewählt wurde.

Ausnahmen von der Wartezeit:

Die Wartezeit gilt nicht, wenn zuvor eine Mitgliedschaft bestanden hat, die zuletzt einen Krankengeldanspruch beinhaltete und die Wahlerklärung innerhalb der Beitrittsfrist nach § 9 Abs. 2 SGB V bei der IKK Brandenburg und Berlin eingeht. Dies gilt entsprechend bei einem Kassenwechsel nach § 175 SGB V, soweit bei der vorhergehenden Krankenkasse zuletzt ein vergleichbarer Krankengeldanspruch bestanden hat. Die Wartezeit gilt auch nicht, wenn aufgrund einer Tarifwahl der Krankengeldanspruch zu einem späteren Zeitpunkt als bisher vorgesehen ist, soweit kein höherer Anspruch des Krankengeldes gewählt wird.

### **4. Karenzzeit/Anspruchsbeginn**

Der Anspruch auf Wahlkrankengeld entsteht je nach gewählter Tarifklasse ab dem 15. Tag, dem 43. Tag oder dem 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

## 5. Höhe des Krankengeldes

Der Wahltarif Krankengeld kann, mit Ausnahme des Ergänzungstarifes für hauptberuflich selbstständig Tätige (Krankengeld vom 15. bis 42. Tag), in Höhe der jeweils geltenden Tariftabellen gewählt werden, siehe Punkt 13.

Das Krankengeld darf 70 % des durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht überschreiten. Maßgeblich zur Bestimmung der Höchstgrenzen ist das nachgewiesene Jahresarbeitseinkommen bzw. Jahresarbeitsentgelt, das während der Arbeitsunfähigkeit entfällt. Die Wahl eines niedrigeren Krankengeldes ist entsprechend des in der Tariftabelle aufgezeigten Rahmens möglich.

Die jeweiligen Jahresarbeitseinkommen sowie Jahresarbeitsentgelte sind in geeigneter Form zu Tarifbeginn und zur jährlichen Überprüfung nachzuweisen. Für hauptberuflich selbstständig Tätige werden die Einkünfte des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erstellten Einkommensteuerbescheides herangezogen. Maßgeblich ist das der Beitragsberechnung zur Krankenversicherung zugrunde liegende Einkommen. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung ist, mit Ausnahme des Ergänzungswahltarifes für hauptberuflich selbstständig Tätige vom 15. bis 42. Tag, nicht zu berücksichtigen.

Wird die Beitragsbemessung zur Krankenversicherung unter dem Vorbehalt der Überprüfung anhand des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides vorgenommen, erfolgt die Festsetzung der Prämie nicht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 32 SGB X. Erfolgt die Beitragsbemessung zur Krankenversicherung auf der Grundlage des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides endgültig, ist die Prämie für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Rückwirkende Änderungen der Bemessungsgrundlagen zur Krankenversicherung aufgrund von künftig ergehenden Einkommensteuerbescheiden wirken sich somit nicht rückwirkend auf die Krankengeldhöhe bzw. Prämienhöhe aus.

Soweit der Nachweis nicht erfolgt, ist die Kasse berechtigt das Krankengeld zu kürzen. Mindestens ist ein Krankengeld zu zahlen, das dem niedrigsten möglichen wählbaren Krankengeld der jeweils geltenden Tariftabelle entspricht. Dies gilt nicht für den Ergänzungswahltarif für hauptberuflich selbstständig Tätige vom 15. bis 42. Tag. Eine Prüfung des Nettoarbeitseinkommens nach § 47 Abs. 1 SGB V erfolgt, mit Ausnahme des genannten Ergänzungswahltarifes, nicht.

Ergibt sich aus dem nachgewiesenen Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt eine Einkommensveränderung, ist die IKK Brandenburg und Berlin zu einer Anpassung der Höhe des Krankengeldes berechtigt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn ein neuer Einkommensteuerbescheid ergeht und soweit sich aufgrund des Arbeitseinkommens bzw. der Tariftabelle eine zwingende Anpassung der Tarifstufe ergibt. Die Anpassung erfolgt mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Einkommensteuerbescheid ergangen ist. Besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Einkommensteuerbescheides (Datum des Einkommensteuerbescheides) Arbeitsunfähigkeit und wird Krankengeld gewährt, erfolgt die Anpassung erst nach Ablauf des Monats, in dem die Arbeitsunfähigkeit endet. Dies gilt entsprechend auch für durch den Wahltarifteilnehmer beantragte Änderungen des Anspruchs auf Krankengeld und damit verbundene Prämienanpassungen, auch in den Fällen, in denen nach Punkt 3 keine Wartezeit anzuwenden ist.

Bei Nachweis eines höheren Einkommens, aus der sich keine zwingende Anpassung der Tarifstufe ergibt, hat das Mitglied einmal jährlich die Möglichkeit, in eine höhere Tarifstufe zu wechseln. Das Mitglied hat diesen Wechsel schriftlich zu beantragen.

Die Prämie wird entsprechend der neuen Tarifstufe angepasst. Die Bindungsfrist an den Wahltarif bleibt von einer Neueinstufung unberührt.

Die veränderte Tarifstufe gilt jeweils ab dem 1. des Monats, der auf den Eingang des Antrages folgt. Besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Einkommensteuerbescheides (Datum des Einkommensteuerbescheides) Arbeitsunfähigkeit und wird Krankengeld gewährt, erfolgt die Anpassung erst zu dem Tag, der auf das Ende dieser Arbeitsunfähigkeit folgt.

## **6. Beitragsrechtliche Folgen des Bezuges von Wahltarifkrankengeld**

Das Wahltarifkrankengeld löst jeweils die nach den aktuellen Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Beitragspflicht des Krankengeldes aus. Danach liegt nach dem Rundschreiben 202/2008 Beitragspflicht auch zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vor, wenn es der Höhe nach mindestens der Hälfte des Betrages entspricht, der fiktiv unter Anwendung des § 47 SGB V als Bruttokrankengeld zu zahlen wäre. Die Versichertenanteile werden vom Krankengeld einbehalten und die IKK Brandenburg und Berlin führt die Versichertenanteile mit den Trägeranteilen an die beteiligten Versicherungsträger ab, soweit die sonstigen Voraussetzungen zur Beitragspflicht erfüllt sind.

## **7. Leistungsruhen**

Keine Krankengeldzahlung erfolgt in den Fällen, wenn

- eine in § 49 Abs. 1 Nr. 3, 3a oder 4 SGB V genannte Entgeltersatzleistung bezogen wird,
- kein Nachweis über die Arbeitsunfähigkeit eingereicht wird,
- wenn Prämien schulden bestehen, die eine volle Monatsprämie übersteigen,
- eine vorübergehende Aufgabe der selbstständigen, unständigen oder befristeten Tätigkeit als Künstler bzw. Publizist vorliegt; von einer vorübergehenden Aufgabe der Tätigkeit wird ausgegangen, wenn die Unterbrechung sechs Monate nicht überschreitet,
- ein selbstverschuldeter Leistungsfall entsprechend § 52 SGB V vorliegt.

Im Fall des Leistungsruhens ist die Krankengeldzahlung ausgeschlossen. Das Ruhen endet erst mit dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem die Gründe für das Leistungsruhen entfallen sind. Die Bindungsfrist und die Pflicht zur Prämienzahlung bleiben von dem Leistungsruhen unberührt.

## **8. Leistungskürzung**

Eine Leistungskürzung erfolgt um die Beträge, die aus

- einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 50 Abs. 2 SGB V),
- weiteren Arbeitsentgelten aus abhängigen Beschäftigungen im Sinne der Sozialversicherung
- bestehenden Forderungen

hervorgehen.

## **9. Anspruchsdauer**

Für hautberuflich Selbstständige endet der Anspruch auf Wahlkrankengeld nach 78 Wochen Bezugszeit innerhalb von drei Jahren. Ansonsten gilt § 48 SGB V.

Bei Künstlern und Publizisten sowie befristet und unständig Beschäftigten endet die Anspruchsdauer je Fall mit Ablauf der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Gleiches gilt für den Ergänzungswahltarif vom 15. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Stand: 01.07.2015

Bei Arbeitsunfähigkeiten, die während der Wartezeit eintreten, besteht auch nach Ablauf der Wartezeit kein Anspruch auf Krankengeld.

## **10. Prämienzahlung**

Für die Dauer des Tarifes ist durch das Mitglied eine Prämie zu entrichten.

Die Berechnung der Prämie richtet sich nach

- der gewählten Tarifstufe,
- dem gewählten Anspruchsbeginn
- der Anspruchsdauer.

Entsteht ein Leistungsruhen aufgrund der vorübergehenden Aufgabe einer der genannten berufsmäßigen Tätigkeiten, so endet die Pflicht zur Prämienzahlung nach Ablauf des dritten Kalendermonats der Unterbrechung.

Die Prämien sind monatlich zu zahlen und werden spätestens am 15. des Folgemonats, für die die Prämie gilt, fällig. Hinsichtlich der Zahlungsbewirkung gilt die Beitragsverfahrensverordnung. Eine ggf. bestehende Beitragsfreiheit zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 224 SGB V erstreckt sich nicht auf die Prämie für das Wahltarifkrankengeld.

Reichen die kalkulierten Prämien nicht mehr aus, um die Kosten des angebotenen Tarifs zu decken, so ist die IKK Brandenburg und Berlin zur Anpassung der Prämie im erforderlichen Maße berechtigt.

## 11. Prämienrückerstattung

Erfolgt bei dem Mitglied im Versicherungsjahr keine Krankengeldzahlung, so wird, mit Ausnahme des Ergänzungstarifes für hauptberuflich selbstständig Tätige (Krankengeld vom 15. bis 42. Tag), ein Teil der eingezahlten Prämien auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres zu stellen, für den die Erstattung erfolgen soll. Ist eine Erstattung erfolgt, können für das betreffende Versicherungsjahr keine Ansprüche auf Krankengeld mehr geltend gemacht werden. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Erstattungsantrages eine Mitgliedschaft bei der IKK Brandenburg und Berlin besteht. Die Erstattung erfolgt:

- a. Im ersten Versicherungsjahr ohne Krankengeldzahlung aus dem Wahltarif: 1/12 der im Versicherungsjahr gezahlten Prämien.
- b. Im zweiten - sich anschließenden - Versicherungsjahr ohne Krankengeldzahlung aus dem Wahltarif: 1/6 der im Versicherungsjahr gezahlten Prämien.
- c. Für jedes weitere – sich anschließende – Versicherungsjahr ohne Krankengeldzahlung aus dem Wahltarif: 1/4 der im Versicherungsjahr gezahlten Prämien.

Zeiten des Wahltarifes Krankengeld werden berücksichtigt, die eine vom aktuellen Anspruch abweichenden früheren Beginn des Krankengeldes beinhaltet haben.

## 12. Sonstiges

Die IKK Brandenburg und Berlin behält sich das Recht vor bei eingereicherter Arbeitsunfähigkeit eine Leistungsfallprüfung durchzuführen.

Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige haben Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V entsprechend des Wahltarifs.

Diese Fassung der Richtlinie ersetzt die Fassung der Richtlinie nach dem Stand vom 01.04.2021.

### 13. Prämientabellen

monatliche Prämien für hauptberuflich selbstständig Tätige, unselbständig und befristet Beschäftigte				
wählbare kalendertägl. Krankengeldhöhe (nach dem Brutto-Arbeitseinkommen)	Brutto-Arbeitseinkommen mtl. von	Brutto-Arbeitseinkommen mtl. bis	Anspruchsbeginn: 15. Tag, mtl. Prämie	Anspruchsbeginn: 43. Tag, mtl. Prämie
20,00 €	0,00 €	1.285,34 €	61 €	31,00 €
30,00 €	1.285,35 €	2.571,99 €	89 €	45,10 €
40,00 €	1.715,00 €	3.428,99 €	118 €	58,98 €
50,00 €	2.143,00 €	4.285,99 €	146 €	72,87 €
60,00 €	2.572,00 €	5.142,99 €	175 €	86,75 €
70,00 €	3.000,00 €	5.999,99 €	204 €	100,64 €
80,00 €	3.429,00 €	6.857,99 €	232 €	114,53 €
90,00 €	3.858,00 €	7.714,99 €	261 €	128,41 €
100,00 €	4.286,00 €	8.571,99 €	289 €	142,29 €
125,00 €	5.358,00 €	10.714,99 €	361 €	177,01 €
150,00 €	6.429,00 €	unbegrenzt	432 €	211,73 €



<b>monatliche Prämien für hauptberuflich selbstständig Tätige, unständig und befristet Beschäftigte, Anspruchsbeginn: 15. Tag, Anspruchsende: 42. Tag</b>		
<b>Krankengeld wird zur Ergänzung des nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V gewählten gesetzlichen Krankengeldes in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes gezahlt</b>		
Brutto- Arbeitseinkommen mtl. von	Brutto- Arbeitseinkommen mtl. bis	mtl. Prämie
0,00 €	1.285,71 €	16 €
1.285,72 €	1.500,00 €	18 €
1.500,01 €	1.714,29 €	20 €
1.714,30 €	1.928,57 €	22 €
1.928,58 €	2.142,86 €	24 €
2.142,87 €	2.357,14 €	26 €
2.357,15 €	2.571,43 €	28 €
2.571,44 €	2.785,71 €	30 €
2.785,72 €	3.000,00 €	32 €
3.000,01 €	3.214,29 €	34 €
3.214,30 €	3.428,57 €	36 €
3.428,58 €	3.642,86 €	38 €
3.642,87 €	3.857,14 €	40 €
3.857,15 €	4.071,43 €	43 €
4.071,44 €	4.285,71 €	45 €
4.285,72 €	4.500,00 €	47 €
4.500,01 €	4.714,29 €	49 €
4.714,30 €	4.928,57 €	51 €
4.928,58 €	5.142,86 €	53 €
5.142,87 €	unbegrenzt	54 €

<b>monatliche Prämien für Künstler und Publizisten Anspruchsbeginn: 15. Tag (das Krankengeld endet mit Ablauf der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit)</b>			
wählbare kalendertägl. Krankengeldhöhe (nach dem Arbeitseinkommen)	Brutto- Arbeits- einkommen mtl. von	Brutto- Arbeits- einkommen mtl. bis	monatliche Prämie
100,00 €	4.286,00 €	8.571,99 €	45,13 €
125,00 €	5.358,00 €	10.714,99 €	55,56 €
150,00 €	6.429,00 €	12.857,99 €	65,98 €
175,00 €	7.500,00 €	14.999,99 €	76,40 €
200,00 €	8.572,00 €	unbegrenzt	86,82 €

**monatliche Prämien für den Wahltarif Krankengeld für hauptberuflich Selbstständige:  
Anspruchsbeginn: 183. Tag (für Gesellschafter-Geschäftsführer mit Entgeltfortzahlung für 26  
Wochen)**

wählbare ka- lendertägl. Krankengeldhöhe (nach dem Brutto-Arbeitsentgelt aus dem Anstellungsvertrag)	Brutto- Arbeits- einkommen mtl. von (nach dem Brutto- Arbeitsentgelt aus dem Anstellungsvertrag)	Brutto- Arbeits- einkommen mtl. bis (nach dem Brutto- Arbeitsentgelt aus dem Anstellungsvertrag)	monatliche Prämie
70,00 €	3.000,00 €	5.999,99 €	23,99 €
80,00 €	3.429,00 €	6.857,99 €	26,92 €
90,00 €	3.858,00 €	7.714,99 €	29,84 €
100,00 €	4.286,00 €	8.571,99 €	32,77 €
125,00 €	5.358,00 €	10.714,99 €	40,08 €
150,00 €	6.429,00 €	12.857,99 €	47,40 €
175,00 €	7.500,00 €	14.999,99 €	54,72 €
200,00 €	8.572,00 €	unbegrenzt	62,03 €